2.1 Änderung der textlichen Festsetzungen bei Ziffer 0.4.1

Dachgaupen: Zulässig bei Satteldächern mit mindestens 28° Neigung. Sie sind auf das innere bzw. mittlere Drittel der Dachfläche zu beschränken. Die Ansichtsfläche der Gaupen soll 1,5 qm nicht überschreiten. Mehrere Gaupen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.